

nig im Wege stehen wie [der Besitz] anderer kirchlicher Benefizien oder eine vom Papst gewährte Exspektanz. Den von den consuetudines der Kirche geforderten Eid [könne er durch einen Prokurator] leisten lassen. Dem [?] von St. Gangolf und von St. [?] wird befohlen, Johann bei Eintritt der vorgenannten Vakanz in den Besitz 10 des Benefiziums einzuführen.

<sup>1)</sup> Erhalten ist nur die Angabe die sabbat[i]. NvK weilte an drei Samstagen in Bamberg: 24. April (Karstamstag, der wohl nicht in Betracht kommt), 1. Mai und 8. Mai. Dementsprechend unsere Datierung.

<sup>2)</sup> Vgl. zu diesem Kist, Matrikel 251 Nr. 3833.

<sup>3)</sup> Ergänzungen nach dem für Exspektanzen üblichen kurialen Formular, das NvK hier übernimmt.

1451 Mai 1, <Bamberg>.

Nr. 1260

Der Dominikanerprior von Nürnberg. Responsionen auf die am Vortage von Heinrich Leubing auf der Bamberger Synode NvK vorgelegten Artikel über die Mißachtung der Pfarr-Rechte durch die Bettelmönche.<sup>1)</sup>

Kop. (15. Jb.): MÜNCHEN, Staatsbibl., clm 8180 f. 89<sup>r</sup>–95<sup>r</sup>.

Erw.: Vansteenbergbe 130.

Secuntur responsiones religiosi viri prioris de ordine Predicatorum cum ceteris sibi coadherentibus super articulos et obiecta hesterna die coram reverendo domino legato in sinodali congregatione per dominum Heinricum Lewbing plebanum sancti Sebaldi prepositos.

Zu 1. Der Prior und die übrigen Mendikanten in Nürnberg haben nichts ohne Rat und Unterrichtung durch die Doktoren getan; vielmehr haben sie kraft Zitation die Anheftung an den Kirchtüren vornehmen können. 5 Leubing ist in der Tat als Begünstigter seines genannten Prokurators Iohannes Piber wegen der scharfen Angriffe beider gegen die Privilegien der Bettelorden zitiert worden, die sie am Sonntag Estomihi (7. März) vorge- tragen haben. Siebt Leubing das als Unrecht an, mag er vor dem in der Sache gesetzten Richter Recht suchen.

Zu 2. Iohannes Piber hat all das in der Tat verkündet. Der Prior und die Seinen werden es bei Gelegenheit bezeugen lassen. Sie versichern ferner, daß Piber vor zwei Doktoren des Rechts und drei Nürnberger Stadträten 10 im Jahre 1450 am 4. Wochentag nach Mariä Geburt (9. September) angegeben habe, daß alles, was er predige, nicht von ihm, sondern von seinen Vorgesetzten stamme, wengleich nicht von seinem Diözesanbischof. Daber nehmen sie an: von seinem Pleban. Sie werden zu gelegener Zeit das eine oder das andere schon ans Licht bringen. Nicht Leubing, sondern die Mönche werden verleumdet.

Zu 3. Der Prior und die Seinen haben das ihnen Vorgeworfene nie begangen. Sie werden sich wegen dieser 15 Unterstellung an den Nürnberger Rat wenden. Niemals haben sie auf Änderung des Konzilsdekrets Omnis utriusque sexus gedrungen, noch haben sie das je beabsichtigt.

Zu 4. Auch die Mönche sind in der Lage, sich mit entsprechenden Rechtstiteln zu verteidigen. Da sie zu diesem Termin keine diesbezügliche Aufforderung erhalten haben, werden sie die Belege zu gegebener Zeit an erforderlicher Stelle vorlegen. 20

Zu 5. Das Dekret Omnis utriusque sexus ist von den Mönchen keinesfalls angegriffen worden; vielmehr billigen sie dessen tägliche Verkündigung während des ganzen Jahres, allerdings mit der notwendigen Interpretation und Modifikation durch die Kirche und mit der entsprechenden Erklärung des zuständigen Priesters.

Zu 6. Auch Leubing mischt sich hier in Dinge ein, mit denen er nichts zu tun hat, da es nämlich Sache des Diözesanbischofs ist, sich hierüber zu beschweren. Die Bettelmönche kennen den § Statuimus sehr wohl und beachten ihn. Falls nicht, möge der Diözesanbischof sich deswegen beschweren, und sie werden ihm Antwort stehen.

Zu 7. Sie sind zuvor weder von Leubing noch von einem seiner Vorgänger in der genannten Weise aufgefordert worden. Als Leubing es dann doch unversehens verlangen wollte, haben sie es gleichwohl nicht aus böser Absicht unterlassen, sondern wegen der ungewohnten Neuigkeit, die diese Aufforderung in Nürnberg darstellte, und da sie ihnen in zu knapper Zeit und in unangemessener Weise zugegangen sei. Da sie ferner nicht alle vier Orden berührte, sondern nur die in seiner Pfarre befindlichen, mußte beraten werden, wie sie wegen ihrer Neuartigkeit 30 ohne Beeinträchtigung der bestehenden Rechte zu befolgen war. Die Mönche betrachten sich daher aufgrund des Kapitels Cupientes keineswegs als exkommuniziert.

Zu 8. Die Brüder wissen, daß im § Verum von der Quart die Rede ist, die den Rektoren zusteht, jedoch nur

<sup>1)</sup> S. o. Nr. 1254.

35 der Erklärung durch die theologischen und juristischen Doktoren gemäß und mit gewissen Modifikationen. Deshalb variiert das Herkommen in den einzelnen Provinzen; so auch im Kapitel *Certificari des Liber Extra*.<sup>2)</sup> Wenn es üblich ist, daß der Kurat den vierten Teil der Opfergaben erhält, wie es in Nürnberg bisher gehalten worden ist, so ist dem auch weiterhin zu entsprechen. Was die *prime oblationes* anlangt, die der Kurat in seiner Kirche erhält, so geben die Mönche von den ihnen bei Begräbnissen eingehenden Oblationen ebenfalls den vier-

40 ten Teil, wozu sie indessen nicht gehalten sind.  
Zu 9. Mit dem Predigen und Beichtbören ist den Mönchen im Kapitel *Dudum* und durch Päpste und Prälaten der Kirche in der Tat Seelsorge als *cooperatores* übertragen worden. In diesem Sinne urteilen auch die (im einzelnen genannten) Doktoren. Dasselbe ergibt sich aus dem Befehl des Papstes<sup>3)</sup>, bei den Brüdern sollen Sachverhalte wie Wahl und Präsentation sowie Ernennung durch Bischof oder Papst in der gleichen Weise wie bei

45 den Ortspriestern mit Seelsorge gewahrt werden. So in der Glosse zu *Omnis utriusque sexus*.<sup>4)</sup>  
Zu 10. Gegen das hier angeführte Dekret haben sie nicht verstoßen. Vielmehr dürfen sie aufgrund der ihnen von den Päpsten verliehenen Freiheiten Tag und Nacht in ihren Kirchen singen, lesen, Messe feiern, dem Volk das Wort Gottes predigen, Beichte hören, und darf das Volk darin nach Anweisung der Brüder beten. Sie sehen nicht, wie dadurch den Pfarrkirchen Eintrag geschieht; denn die Pfarr-Rektoren können dasselbe ja auch in ihrer Kirche tun.

Zu 11. Obwohl sie kraft ihrer Privilegien predigen können, haben sie aus reinem Entgegenkommen, der Behauptung Leubings zuwider, an Ostern, Pfingsten, Weihnachten, an Mariä Himmelaufnahme und Reinigungsfest wie auch an Sonntagen bisher nie am Morgen gepredigt.

Zu 12. Das Volk darf, wie es im Privileg *Nec insolitum* Papst Alexanders (IV.)<sup>5)</sup>, durch Bonifaz 55 (VIII.)<sup>6)</sup> und andere Päpste gewährt worden ist, an Sonn- und Feiertagen in den Kirchen der Mönche Messen hören.

Zu 13. Das hier Behauptete haben sie nie gesagt; die Gegenseite soll es belegen.

Zu 14. Die Brüder kennen das Zehntrecht bestens. Der Gegner möge seine Behauptung belegen.

Zu 15. Die Brüder kennen die angedrohten Strafen sehr genau. Die Sache betrifft aber nicht nur sie, sondern 60 auch Leubing und die Seinen. Da er seinem Vorwurf offenbar selbst nicht glaubt, sagt er nur, es könne so sein, nicht aber, daß es so sei. Sie wundern sich, wie er die aus reiner Liebe abgestatteten Krankenbesuche so ins Schlechte wendet.

Zu 16. Leubing soll das im einzelnen beweisen.

Zu 17. Wie zu 16.

65 Zu 18. Das hier Behauptete werden sie nie tun. Dagegen soll sich Leubing seine eigenen fünf unerfahrenen Gehilfen ansehen.

Zu 19. Nicht sie sind so verfahren, sondern Leubing hat die Mönche von Anfang an in dieser Weise geplagt. Auch sie stellen fest, daß vor dem jeweiligen Ordinarius Recht zu suchen sei.

Zu 20. Diese Behauptung stimmt nicht und muß von Leubing belegt werden.

70 Zu 21. Das hier Behauptete haben nicht sie, sondern Leubing getan, der bestimmte Mönche in seinen Predigten diffamiert und auf dem Predigtstuhl sogar namentlich genannt und für exkommuniziert und zu Räubern erklärt hat. Das wird zu gegebener Zeit von ihnen belegt werden.

Zu 22. Sie wundern sich, daß Leubing nicht zwischen Prälaten und Pfarr-Rektoren unterscheidet, wie das Kapitel *Dudum* in den *Clementinen*<sup>7)</sup>; so auch in der Glosse.<sup>8)</sup> Er soll bei den Kommentatoren nachlesen, daß 75 die vorgesetzten Prälaten, nicht aber die Pfarr-Rektoren die Zahl verändern können.

Zu 23. Leubing soll sich hierüber bei Thomas<sup>9)</sup> und anderen Doktoren sowie im *Liber Extra* (unter dem Titel) *De sacra unctione* informieren.<sup>10)</sup>

<sup>2)</sup> c. 9 *X de sepult.* III 28.

<sup>3)</sup> So in der in Nr. 1254 Anm. 4 genannten Bulle.

<sup>4)</sup> Glosse zu *alieno sacerdoti* bezüglich *sacerdotes sive seculares sive regulares*.

<sup>5)</sup> *Bullarium Franciscanum* II 3f. Nr. 2. Vgl. hierzu Sebi, *Bettelorden* 150f.

<sup>6)</sup> Offensichtlich ist hier die Bulle *Super cathedram* gemeint; c. 2 in *Clem. de sepult.* III 7 = c. 2 in *Extrav. comm. de sepult.* III 6.

<sup>7)</sup> c. 2 in *Clem. de sepult.* III 7.

<sup>8)</sup> Glosse zu *locorum prelati: rectorem ecclesie non contineri nomine prelati*.

<sup>9)</sup> *Der in lib. IV. Sent. d. XXIII q. 2 a. 2 quaest. 4. sol. 3* aber ausdrücklich sagt: *quod quamvis in periculo mortis tales quandoque sint, tamen remedium per devotionem propriam non potest eis applicari; et ideo non debet eis conferri*.

<sup>10)</sup> *X de sacra unct.* I 15 enthält jedoch nichts hierzu.

Zu 24. Die Mönche wissen, daß dieses von Rechts wegen nicht gestattet ist. Wenn es geschehen ist, soll Leubing das belegen, und sie werden es abstellen.

Zu 25. Daß die Mönche hier im Recht sind, mag Leubing in der Clementine Dudum beim Wort libere<sup>11)</sup>, 80 in Glossen der neueren Doktoren sowie in den Erklärungen der neueren Päpste und Universitäten<sup>12)</sup> nachlesen. Dort wird er finden, daß nicht die Erlaubnis der Pfarr-Rektoren nötig ist, wenn diejenige der Prälaten vorliegt.

Zu 26. Die Mönche haben das Recht hierzu, sehen aber nicht, daß sie sich dabei exzessiv verhalten hätten.

Zu 27. und 28. Die Mönche erklären, auch hier das entsprechende Recht zu besitzen.

---

<sup>11)</sup> Wie oben Anm. 7: ut confessiones sibi confiteri volentium libere liciteque audire valeant.

<sup>12)</sup> Hiermit sind offensichtlich die weiter unten f. 107<sup>r</sup>-111<sup>v</sup> und f. 111<sup>v</sup>-112<sup>v</sup> abgeschrieben Declaratio-nes doctorum studii Coloniensis de confessionibus audiendis et missis diebus festivis in ecclesiis quatuor ordinum Mendicantium von 1443 V 24 bzw. inclite facultatis theologicæ alme universitatis Wiennensis pro privilegiis ordinum Mendicantium ab ecclesia dei et sede apostolica confirmatis von 1441 IV 5 gemeint. Die Wiener ist gedruckt bei Chmel, Materialien zur österreich. Geschichte I/2, 63 Nr. XLV; s. P. Uiblein, Die Akten der Theologischen Fakultät der Universität Wien (1396-1508), Wien 1978, 83f. und 463 Anm. 542.

### 1451 Mai 1, Bamberg.

Nr. 1261

Heinrich Leubing. Auf der Bamberger Synode NvK vorgelegte Artikel über die Rechte der Pfarrer an den Abgaben, die den Mönchen bei Begräbnissen geleistet werden.

Kop. (15. Jh.): MÜNCHEN, Staatsbibl., clm 8180 f. 95<sup>r</sup>-96<sup>v</sup>.

Der Schriftsatz schließt sich unter der Überschrift: Secuntur nunc articuli per eundem magistrum Henricum eodem die sabbato in sinodali congregacione coram domino legato et toto clero contra religiosos positi unmittelbar an Nr. 1260 an. Da seine sehr detaillierten und kasuistischen Ausführungen in der Entscheidung des NvK Nr. 1267 keinen unmittelbaren Niederschlag gefunden haben, kann auf die Inhaltsangabe verzichtet werden, zumal es auch Nr. 1266 ausdrücklich ablehnt, darauf näher einzugehen.

Zur Intention des Stückes heißt es einleitend: Ut r<sup>mus</sup> dominus meus legatus eciam clare animadvertat, in quibus ecclesia parrochialis iam multis temporibus per Predicatores et sequaces defraudata sit in canonica portione, placeat sequentia (frequentia in der Hs.) intelligere.

### 1451 Mai 2, Bamberg.

Nr. 1262

NvK predigt. Thema: Iesus est filius dei.

Zur Überlieferung s. Koch, Untersuchungen 91f. Nr. 76; künftig b XVII Sermo LXXXI.

Erw.: Koch, Umwelt 122.

NvK notiert über dem auch hier wieder eigenhändigen Entwurfstext: Bamberge dominica Quasi modo; statt dessen in der Reinschrift Vat. lat. 1244: Dominica Quasi modo Bamberge 1451.

### 1451 Mai <3>, Bamberg.<sup>1)</sup>

Nr. 1263

NvK predigt anlässlich der Reliquienzeigung. Thema: Gaudium meum in vobis sit, et gaudium vestrum impleatur.

Zur Überlieferung s. Koch, Untersuchungen 92 Nr. 77; künftig b XVII Sermo LXXXII.

Erw.: Vansteenberghe 99; Koch, Umwelt 122.

Über dem Text: Die 13<sup>te</sup> maii Bamberge in ostensione reliquiarum anno 1451.

---

<sup>1)</sup> Das Datum "13. Mai" in der Handschrift ist von der einschlägigen Forschung zunächst anstandslos übernommen worden, muß aber aufgegeben werden, da NvK sich, wie Nr. 1290 zeigt, schon am 10. Mai auf dem